

Self-deposit Agreement

Vertragstyp Self-deposit SU 1.0

Zwischen

[Name]

[Adresse]

– im Folgenden „**Datengeber*in**“ genannt –

und

der

Universität Wien,

vertreten durch die Dienstleistungseinrichtung Bibliotheks- und Archivwesen der Universität Wien, diese wiederum vertreten durch HR Mag. Maria Seissl, handelnd für die Core Facility AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive

Universitätsring 1

1010 Wien

– im Folgenden „**AUSSDA**“ genannt –

Gemeinsam im Folgenden auch „**Vertragsparteien**“ genannt

Präambel

(1) Die/der Datengeber*in ist berechtigt, Archivalien über den AUSSDA Self-deposit Service eigenständig bei AUSSDA zu archivieren und zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass die/der Datengeber*in Zugang zum AUSSDA Dataverse und die nötigen Berechtigungen erhält, sodass ohne weiteres Zutun von AUSSDA Mitarbeiter*innen Archivalien archiviert und zur Verfügung gestellt werden können. Die/der Datengeber*in verfügt über alle nötigen Rechte der Archivalien, die zur Archivierung und Nachnutzung vorgesehen sind. Archivalien im Sinne dieses Vertrags sind immaterielle Güter, die in maschinenlesbaren Formaten vorliegen und als solche unabhängig von ihrem Träger verkehrsfähig sind. Das sind insbesondere Daten aller Art mit sozialwissenschaftlichem Bezug sowie deren Begleitmaterialien, beispielsweise Codebücher, Methodenberichte, Erhebungsinstrumente (im Folgenden: „**Archivalien**“) und die dazugehörigen Metadaten (im Folgenden: „**Metadaten**“).

(2) Die Core Facility AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive ist eine sozialwissenschaftliche Forschungsinfrastruktur. AUSSDA repräsentiert Österreich im Consortium of European Social Science Data Archives (CESSDA ERIC). Ziel von AUSSDA ist es, eine Plattform für die Speicherung, Archivierung und Zurverfügungstellung sozialwissenschaftlicher Archivalien, entsprechend den internationalen Standards, zu schaffen, um die Archivalien auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar zu machen (im Folgenden: „**Archiv**“).

Vor diesem Hintergrund wird folgender Vertrag (im Folgenden: „**Vertrag**“) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Berechtigung der/des Datengeber(s)*in zur Nutzung des AUSSDA Self-deposit Services und die Nutzung dieses Dienstes der eigenständigen Archivierung und Zurverfügungstellung von Archivalien über AUSSDA.

§ 2 Pflichten der/des Datengeber(s)*in

(1) Die über AUSSDA archivierten und zur Verfügung gestellten Archivalien sind von der/dem Datengeber*in gemäß den folgenden Bestimmungen lizenziert:

a) Creative Commons Namensnennung 4.0 International:

- **Dokumentationen**

Der gültige Lizenztext ist unter folgender URL abrufbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

b) Lizenz für die Nutzung zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken:

- **Daten**

Der gültige Lizenztext ist in der Anlage 4 und unter <https://www.aussda.at/lizenzen/> einsehbar.

c) CC0 1.0 Universal:

- **dazugehörige Metadaten**

Metadaten in diesem Sinne sind Informationen wie sie im Metadatenschema in der von AUSSDA jeweils verwendeten Fassung des Self-deposit Manuals beschrieben werden. Dazu gehören auch die Zusammenfassungen (Abstracts) und aus den Archivalien extrahierte oder aggregierte Angaben, die die Daten näher beschreiben, insbesondere Variablennamen, Variablenbeschreibungen, Beschreibungen des Datensatzes, die Anzahl der Variablen im Datensatz, die Anzahl der Fälle im Datensatz und aggregierte deskriptive Statistiken auf Variablenebene, beispielsweise Mittelwerte oder Standardabweichungen.

Der gültige Lizenztext ist unter folgender URL abrufbar:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>.

(2) Die Archivalien sind eigenständig über das digitale Repositorium, das AUSSDA Dataverse, zu archivieren und zur Verfügung zu stellen.

(4) Die/der Datengeber*in sichert hiermit zu, dass sie/er zur Verfügung über die Rechte an den Archivalien befugt ist, die sie/er mit dem AUSSDA Self-deposit Service im AUSSDA Dataverse archiviert und zur Verfügung stellt und dass diese Archivalien frei von Rechten Dritter sind.

(5) Die/der Datengeber*in sichert zu, bei der Erhebung und Erstellung der Archivalien alle datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtig zu haben. Insbesondere sichert sie/er zu, alle Daten basierend auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage erhoben und verwertet zu haben, die betroffenen Personen über den Zweck der Erhebung aufgeklärt zu haben und personenbezogene Daten gegebenenfalls anonymisiert/pseudonymisiert zu haben.

(6) Die/der Datengeber*in sichert zu, dass die Archivalien unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie unter der Einhaltung ethischer Prinzipien erhoben wurden oder entstanden sind.

(7) Die/der Datengeber*in wird AUSSDA von allen Ansprüchen, insbesondere solchen, aus der Verletzung des Urheber- oder Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf Datenschutz, freistellen, die von Dritten gegen AUSSDA wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte geltend gemacht werden. Diesbezüglich trägt die/der Datengeber*in auch die Rechtsverfolgungskosten die seitens AUSSDA im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

§ 3 Archivierung

(1) Beim AUSSDA Self-deposit Service speichert die/der Datengeber*in die Archivalien eigenständig über das AUSSDA Dataverse und macht diese gemäß der unter § 2 (1) von der/dem Datengeber*in eingeräumten Lizenzen der Öffentlichkeit oder einem bestimmten Kreis von Personen verfügbar.

(2) AUSSDA sichtet und prüft die Archivalien nicht, weder im Hinblick auf Rechtmäßigkeit und Verständlichkeit der Dokumentation, noch hinsichtlich der Konformität mit technischen Anforderungen hinsichtlich der Formate, in denen die Archivalien übergeben, gespeichert und zur Verfügung gestellt werden. AUSSDA behält sich vor, gegebenenfalls Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen zur Sicherung der Qualität an den Archivalien vorzunehmen. AUSSDA garantiert keine Richtigkeit der in den Archivalien enthaltenen Daten und macht sich die Archivalien durch eine derartige Prüfung nicht zu eigen. Eine Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Daten sowie der Daten und Dokumentationen und der daraus entstehenden Ergebnisse an sich („juristische Prüfung“) erfolgt durch AUSSDA zu keinem Zeitpunkt.

(3) Im Verhältnis zwischen AUSSDA und der/dem Datengeber*in gilt: Die/der Datengeber*in räumt AUSSDA das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte und auf Dritte übertragbare Recht ein, die übergebenen Archivalien ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren, der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung stellen, zu bearbeiten, insbesondere mit anderen Archivalien und Metadaten zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen, die zur Sicherung der Qualität der Archivalien und Metadaten oder aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Archivierung geboten sind. Ebenso räumt die/der Datengeber*in AUSSDA diejenigen Nutzungsrechte ein, die durch künftige technische Entwicklungen oder durch Änderung der Gesetzgebung notwendig werden.

(4) AUSSDA ist dazu berechtigt, gespeicherte Archivalien und Metadaten zu sperren oder zu löschen, sollten diese aus objektiven Gründen nicht zur Zurverfügungstellung oder Archivierung geeignet sein. Werden Archivalien und Metadaten gesperrt oder gelöscht, bleiben grundlegende Metadaten, die das frühere Vorhandensein der Archivalien und Metadaten belegen, weiterhin ersichtlich.

(5) Nach der Archivierung und Zurverfügungstellung der Archivalien und Metadaten, kann die/der Datengeber*in die Löschung der Archivalien und Metadaten nicht mehr verlangen. Sollte die/der Datengeber*in einen schwerwiegenden Grund geltend machen, der die Sperrung der Archivalien rechtfertigt, wird AUSSDA dies auf Ansuchen der/des Datengeber*in prüfen und nach eigenem Ermessen und gem. der AUSSDA Standards und Richtlinien durchführen. Ein schwerwiegender Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein hohes Identifikationsrisiko betroffener Personen vorliegt.

(6) Um die übergebenen Archivalien und Metadaten langfristig speichern und verfügbar machen zu können, ist AUSSDA dazu berechtigt, zu diesem Zwecke, Verträge abzuschließen und

Maßnahmen zu ergreifen. Die/der Datengeber*in willigt ein, dass die Rechte aus diesem Vertrag zu diesem Zwecke jederzeit übertragen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass AUSSDA aufgelöst wird oder den ursprünglichen Zweck nicht mehr verfolgen kann. AUSSDA behält sich vor, Dritte mit der Zurverfügungstellung der Archivalien und Metadaten zu beauftragen.

(7) Die Archivierung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Verfügbarkeit.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und dem UN-Kaufrecht Anwendung.

(2) Neben diesem Vertrag gelten auch die allgemeinen Nutzungsbedingungen von AUSSDA, die auf der Website <https://www.aussda.at/nutzungsbedingungen/> ersichtlich sind. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(3) Die/der Datengeber*in verpflichtet sich, AUSSDA jede Änderung ihrer/seiner Anschrift schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

Für die
Dienstleistungseinrichtung
Bibliotheks- und
Archivwesen der Universität
Wien:

Hofrätin Mag. Maria Seissl,
Leiterin Bibliotheks- und
Archivwesen der Universität
Wien, handelnd für die Core
Facility AUSSDA – The
Austrian Social Science Data
Archive

Für die/den Datengeber*in

[Name]

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 1

Einwilligungserklärung in Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

Name Datengeber*in: [Titel und vollständiger Name]

Organisation/Institution/Arbeitgeberin/Arbeitgeber:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

Die/der Datengeber*in willigt hiermit ausdrücklich in die Erhebung und Nutzung ihrer/seiner in dieser Anlage erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung ein.

Unterschrift der/des Datengeber(s)*in: _____

Anlage 2

Archivalien, die unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht werden

Zu den Archivalien, die unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht werden, gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen:

Dokumentationen:

- Methodenbericht/Feldbericht
- Erhebungsinstrument
- Codebuch
- Tabellenband
- Abschlussbericht
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) zur Datenaufbereitung
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) für Analysen
- Datenmanagementplan zum Zeitpunkt der Beantragung
- Verwendete Einverständniserklärungen [informed consent]

Anlage 3

Archivalien, die zur wissenschaftlichen Nutzung veröffentlicht werden

Zu den Archivalien, die zur wissenschaftlichen Nutzung veröffentlicht werden, gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen:

Daten

Anlage 4

Lizenz für die Nutzung zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken

Durch Nutzung der auf der Plattform zur Verfügung gestellten Archivalien und Metadaten akzeptieren Sie die nachstehenden Lizenzbedingungen und sichern zu, die Archivalien nach der Zurverfügungstellung ausschließlich zu den in der Lizenz geregelten Bestimmungen zu nutzen. Metadaten sind mit einer CC0 1.0 Universal Lizenz versehen. Deren Nutzung ist uneingeschränkt möglich.

§ 1 Lizenzgewährung

(1) Unter den Bedingungen dieser Lizenz gewährt die/der Lizenzgeber*in eine weltweite, zeitlich unbeschränkte, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz um die Archivalien ausschließlich zu einem konkreten wissenschaftlichen Zweck ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren, der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung stellen, zu bearbeiten, insbesondere mit anderen Archivalien und Metadaten zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen.

(2) Die lizenzierten Archivalien können in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten gemäß der Lizenz genutzt werden und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorgenommen werden.

(3) Mit der Zurverfügungstellung der Archivalien erhält die/der Lizenznehmer*in ein Angebot der/des Lizenzgeber(s)*in, die Archivalien unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenz zu nutzen. Durch die Nutzung nimmt die/der Lizenznehmer*in das Angebot der/des Lizenzgeber(s)*in an.

(4) Die vorliegende Lizenz begründet keine Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass eine Verbindung zur/zum Lizenzgeber*in besteht oder die/der Lizenznehmer*in durch sie/ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt wird.

(5) Beim Zugriff auf die Archivalien muss von der/dem Lizenznehmer*in der angestrebte „wissenschaftliche Zweck“ angegeben werden. AUSSDA behält sich eine Überprüfung dieses Zweckes vor. Stellt sich bei einer Prüfung heraus, dass der angegebene Zweck kein wissenschaftlicher ist, so sind die Archivalien zurückzustellen und es besteht keine rechtliche Grundlage für deren Nutzung.

§ 2 Sonstige Rechte

(1) Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Lizenz ebenso wenig berührt wie das Recht auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte. Gleichwohl verzichtet die/der Lizenzgeber*in auf diese Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für die Ausübung der übertragenen Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.

(2) Patent- und Markenrechte sind von der vorliegenden Lizenz nicht umfasst.

(3) Soweit wie möglich verzichtet die/der Lizenzgeber*in auf eine Vergütung für die Nutzung der lizenzierten Archivalien und Metadaten, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen.

§ 3 Lizenzbedingungen

(1) Die lizenzierten Archivalien werden ausschließlich zu den von AUSSDA mitgeteilten und von AUSSDA als solche qualifizierten und anerkannten wissenschaftlichen Zwecken gemäß der vorliegenden Lizenz genutzt. Die Nutzung für einen anderen als von AUSSDA mitgeteilten Zweck ist nicht erlaubt.

(2) Bei jeder Form der Nutzung der lizenzierten Archivalien, als Ganzes oder in Teilen, abgewandelten Materialien oder auf den lizenzierten Archivalien aufbauenden Materialien ist stets auf die lizenzierten Archivalien zu verweisen. Dabei ist die von AUSSDA vorgeschriebene Zitierweise zu beachten.

(3) Falls selbst erstelltes, abgewandeltes Material weitergegeben wird, darf die dafür gewählte Lizenz nicht dazu führen, dass beim Empfang abgewandelter Materialien die vorliegende Lizenz nicht eingehalten werden kann.

§ 4 Gewährleistungsausschluss und Haftungsausschluss

(1) Sofern die/der Lizenzgeber*in nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet die/der Lizenzgeber*in die lizenzierten Archivalien zur Nutzung und Bearbeitung an. Hinsichtlich der lizenzierten Archivalien werden keine bestimmten Eigenschaften zugesagt, weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig, und jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das Freisein von Rechtsmängeln, Verkehrsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder erkennbar sind.

(2) Soweit wie möglich, haftet die/der Lizenzgeber*in nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich aus der vorliegenden Lizenz oder der Nutzung der lizenzierten Archivalien und Metadaten ergeben, selbst wenn die/der Lizenzgeber*in auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde.

(3) Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahekommen.

§ 5 Laufzeit und Beendigung

(1) Die Rechte aus dieser Lizenz erlöschen automatisch, wenn die Bestimmungen dieser Lizenz nicht eingehalten werden.

(2) Soweit das Recht, die lizenzierten Archivalien zu nutzen, gemäß Abs. 1 erloschen ist, lebt es wieder auf:

- 1) automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Verletzung geschieht; oder
- 2) durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch die/den Lizenzgeber*in.

(3) Dieser Abschnitt schränkt das Recht der/des Lizenzgeber(s)*in, Ausgleich für die Verletzung der vorliegenden Lizenz zu verlangen, nicht ein.

(4) Die §§ 3 – 6 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Lizenz fort.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Lizenz soll die Nutzungen der lizenzierten Archivalien, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Lizenz zulässig sind, nicht verringern, begrenzen, einschränken oder mit Bedingungen belegen und auch nicht dahingehend ausgelegt werden.

(2) Falls eine Klausel der vorliegenden Lizenz als nicht durchsetzbar anzusehen ist, soll diese Klausel automatisch im geringst erforderlichen Maße angepasst werden, um sie durchsetzbar zu machen. Sollte eine der hier enthaltenen Klauseln nicht anpassbar sein, ändert dies nichts an der Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen.

(3) Auf die Bedingungen der vorliegenden Lizenz wird nicht verzichtet und kein Verstoß dagegen soll als hingenommen gelten, außer die/der Lizenzgeber*in hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

(4) Die vorliegende Lizenz führt keinesfalls zur Aufhebung von Rechten, die der/dem Lizenzgeber*in hinsichtlich der Archivalien von Gesetzeswegen zustehen, oder dahingehend interpretiert werden.

Hiermit anerkenne ich die vorstehenden Bedingungen und erkläre, dass ich meine Archivalien über den AUSSDA Self-deposit Service gemäß den vorstehenden Bedingungen durch AUSSDA zur Verfügung stellen werde.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Datengeber*in: _____